

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2022/41512]

23 SEPTEMBER 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 maart 2010 betreffende de algemene regeling inzake accijnzen omtrent de verliespercentages bij het vervoer van accijnsgoederen in bulk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 september 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 maart 2010 betreffende de algemene regeling inzake accijnzen omtrent de verliespercentages bij het vervoer van accijnsgoederen in bulk (*Belgisch Staatsblad* van 1 oktober 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2022/41512]

23 SEPTEMBRE 2020. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 17 mars 2010 relatif au régime général d'accise concernant les pourcentages de perte lors du transport en vrac de produits soumis à accise. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 septembre 2020 modifiant l'arrêté royal du 17 mars 2010 relatif au régime général d'accise concernant les pourcentages de perte lors du transport en vrac de produits soumis à accise (*Moniteur belge* du 1^{er} octobre 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2022/41512]

23. SEPTEMBER 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung in Bezug auf prozentuale Verluste bei der Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. September 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung in Bezug auf prozentuale Verluste bei der Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

23. SEPTEMBER 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung in Bezug auf prozentuale Verluste bei der Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch diesen Königlichen Erlass sollen die geltenden Regeln in Bezug auf prozentuale Verluste bei der Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut wie in den Artikeln 2 und 23 des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 erwähnt verdeutlicht werden.

Die Rechtsgrundlage für diese akzeptablen prozentualen Verluste findet sich in Artikel 6 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Akzisenregelung.

Die aktuelle Formulierung dieser Vorschriften in den Artikeln 2 und 23 des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung lässt Interpretationen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der akzeptablen prozentualen Verluste zu.

Um Rechtssicherheit und berechtigtes Vertrauen zu gewährleisten, werden die derzeitigen Bestimmungen klarer gefasst und wird betont, dass diese prozentualen Verluste immer akzeptiert werden, sofern keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen. Konkret bedeutet dies, dass keine Akzisen beigetrieben werden, wenn die angegebene Fehlmenge unter den erwähnten Prozentsätzen liegt oder ihnen entspricht; liegt die angegebene Fehlmenge über den erwähnten Prozentsätzen, werden die Akzisen nur auf die Menge beigetrieben, die den Prozentsatz übersteigt.

Dieser Erlass, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät vorzulegen, zielt lediglich auf eine Verdeutlichung der derzeitigen Vorschriften ab, für die Interpretationsprobleme bestanden.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

23. SEPTEMBER 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung in Bezug auf prozentuale Verluste bei der Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Akzisenregelung, der Artikel 6 § 5 und 38 § 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung;

Aufgrund des Vorschlags des Zollrates der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 19. März 2020;

Aufgrund der Konzertierung des Ministerkomitees vom 11. September 2020;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. April 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. Juni 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.685/1/V des Staatsrates vom 6. August 2020, abgegeben in Anwendung des Artikels 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 17. März 2010 über die allgemeine Akzisenregelung wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2 - § 1 - Wenn bei Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut die Fehlmenge, die in Feld 7c der Eingangsmeldung angegeben ist, die in Anhang I Tabelle 6 zur Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung vorgesehen ist, unter folgenden Prozentsätzen liegt oder ihnen entspricht:

- für Benzin: 0,4 Prozent,
- für Leuchtöl und Gasöl: 0,3 Prozent,
- für schweres Heizöl: 0,2 Prozent,
- für verflüssigte Erdölgase: 2 Prozent,
- für Tabakwaren: 0 Prozent,
- für andere Akzisenprodukte: 0,5 Prozent,

dann erfolgt keine Beitreibung der Akzisen für die Fehlmenge, sofern keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen.

§ 2 - Wenn bei Beförderung von Akzisenprodukten als Massengut die Fehlmenge, die in Feld 7c der Eingangsmeldung angegeben ist, die in Anhang I Tabelle 6 zur Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung vorgesehen ist, über dem in § 1 angegebenen Prozentsatz liegt, erfolgt die Beitreibung der geschuldeten Akzisen beim Versender.

Sofern keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen, wird der beizutreibende Betrag auf die Fehlmenge berechnet, die den in § 1 erwähnten Prozentsatz übersteigt.

§ 3 - Werden die so geschuldeten Akzisen beigetrieben, schickt der vom Zoll- und Akzisenverwalter bestimmte Beamte zu diesem Zweck dem Versender einen Brief zu, der folgende Angaben enthält:

- den einzigen administrativen Referenzcode des betreffenden elektronischen Verwaltungsdokuments,
- die festgestellte Fehlmenge, die den Prozentsatz übersteigt,
- die Akzisennummer des zugelassenen Lagerinhabers als Versender oder des registrierten Versenders,
- den Betrag und die Berechnung der geschuldeten Akzisen,
- die Angaben des Bankkontos, auf das die Akzisen entrichtet werden müssen,
- die Mitteilung, die auf dem Zahlungsformular vorzunehmen ist.

Der Brief wird gemäß dem Verfahren übermittelt, das in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 festgelegt ist.“

Art. 2 - Artikel 23 § 2 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Wenn der Empfänger im Rahmen von Artikel 38 § 1 des Gesetzes als Massengut versandte Akzisenprodukte empfängt, die von ihm tatsächlich empfangene Menge kleiner als die in Feld 10 des vereinfachten Begleitdokuments angegebene Menge ist und dieser Unterschied unter folgenden Prozentsätzen liegt oder ihnen entspricht:

- für Benzin: 0,4 Prozent,
- für Leuchtöl und Gasöl: 0,3 Prozent,
- für schweres Heizöl: 0,2 Prozent,
- für verflüssigte Erdölgase: 2 Prozent,
- für Tabakwaren: 0 Prozent,
- für andere Akzisenprodukte: 0,5 Prozent,

dann erfolgt keine Beitreibung der Akzisen für die Fehlmenge, sofern keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen.

Wenn der Empfänger im Rahmen von Artikel 38 § 1 des Gesetzes als Massengut versandte Akzisenprodukte empfängt, die von ihm tatsächlich empfangene Menge kleiner als die in Feld 10 des vereinfachten Begleitdokuments angegebene Menge ist und dieser Unterschied über dem in Absatz 1 angegebenen Prozentsatz liegt, erfolgt die Beitreibung der geschuldeten Akzisen beim Versender.

Sofern keine Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen, wird der beizutreibende Betrag auf die Fehlmenge berechnet, die den in Absatz 1 erwähnten Prozentsatz übersteigt.

Werden die so geschuldeten Akzisen beigetrieben, schickt der vom Zoll- und Akzisenverwalter bestimmte Beamte zu diesem Zweck dem Versender einen Brief zu, der folgende Angaben enthält:

- das Bezugszeichen des betreffenden vereinfachten Begleitdokuments,
- die festgestellte Fehlmenge, die den Prozentsatz übersteigt,
- die Kontaktdaten des Lieferanten,
- den Betrag und die Berechnung der geschuldeten Akzisen,
- die Angaben des Bankkontos, auf das die Akzisen entrichtet werden müssen,
- die Mitteilung, die auf dem Zahlungsformular vorzunehmen ist.

Der Brief wird gemäß dem Verfahren übermittelt, das in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 festgelegt ist.“

Art. 3 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2018.

Art. 4 - Der Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. September 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO